

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 43

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

achten Mobilmachungstage marsch- resp. transportfertig sein.

Italien ist heute eine Nation in Waffen, nicht allein auf dem Papier, sondern in Wirklichkeit. Nach dem neuen Armee-Organisationsgesetze besitzt das Land eine in vier Armeen getheilte Feldarmee von 446,484 Mann und die Alpenkompagnien, eine Armee der zweiten Linie von 186,903 Mann mobiler Miliz, die in 12 Divisionen und 1 gemischte Brigade eingetheilt ist, eine Reservearmee der dritten Linie von 363,000 Mann eingetheilter Territorial-Milizen und endlich 700,000 Mann nicht Eingetheilte.

Von dieser Wehrkraft des Landes werden nach den ersten drei Wochen etwa 8 Armeekorps und 2 Kavalleriedivisionen am Po konzentriert sein können, während der Rest der Feldarmee mit 6 Armeekorps hier noch nicht disponibel sein wird. Theils werden diese Korps die Armee am Po noch nicht haben erreichen können, theils müssen sie noch so lange an den strategisch wichtigsten Punkten der langgestreckten Küsten verbleiben, bis die zu formirenden Mobilmiliz-Divisionen der Armee der zweiten Linie zur Ablösung bereit sind. Nach Ablauf der dritten Mobilmachungswoche werden indeß auch schon zahlreiche Mobilmiliz-Truppen zur Ablösung der Truppen der Operationsarmee den Festungsdienst haben übernehmen können.

Gedeckt wird der Aufmarsch durch das Elitekorps der schon in Friedenszeiten mobilen Alpenkompagnien, von denen 21 Kompagnien in der Stärke von 5241 Mann mit 30 Gebirgsgeschützen überall an der französischen Grenze vertheilt sind. Sie übernehmen vom Moment der Kriegserklärung an den strategischen Aufklärungs- und Sicherheitsdienst und vermögen, gestützt auf die an den Gebirgsübergängen errichteten Sperrforts, einen Einblick in die Verhältnisse des Feindes jenseits der Grenze zu gewinnen und sein Anbringen einige Zeit aufzuhalten. Die an den übrigen Grenzen entbehrlich gewordenen Alpenkompagnien werden sofort, am zweiten Mobilmachungstage, herbeigeführt und bringen den Bestand auf 9000 Mann. Hinter dieser ersten Linie formiren sich in kürzester Frist aus den Reservisten 72 andere Alpenkompagnien.

Die französischen Mobilisierungsverhältnisse, Italien gegenüber, liegen entschieden günstiger und ermöglichen, Dank des im südlichen Frankreich so gut entwickelten Eisenbahnnetzes, eine rasche Entwicklung der zum Angriff auf Italien bestimmten Streitmassen. Nur hierin, in dem überraschend schnellen Auftreten der Invasionsarmee in den Gegnern gleich anfangs erdrückender Stärke auf allen Uebergangspunkten zugleich, liegt für Frankreich eine Chance des Erfolges, und diese ist doch noch sehr gering in Anbetracht der überaus günstigen offensiven, wie defensiven Vertheidigungssituation auf italienischer Seite. Nach jetziger Lage der Dinge wird es der italienischen Vertheidigung nicht schwer fallen, auf allen Haupt- und Neben-Eintrittsrouten — ja auf Wegen, deren Betreten

man vielleicht nicht einmal ahnte — dem offensiven Elemente eine gewichtige, im Anfang der Operationen schwer in die Waagschale fallende Rolle zuzuthemen. Die französischen Alpendistrikte sind überdies sehr schwach besetzt. In der Nähe der Pässe stehen nur in Briançon 3 (im Sommer 4) Bataillone und in Mont-Dauphin 1 Bataillon. Die Garnison von Briançon könnte vielleicht den italienischen Alpentruppen an der Besetzung des Mont Genève zuvorkommen; an den übrigen Pässen werden die Franzosen dagegen überall zu spät kommen.

Zum Aufmarsch der Invasionsarmee, welche auf zirka 300,000 Mann, wie wir später sehen werden, veranschlagt wird, stehen von der Rhone ab fünf Eisenbahnlinien zur Verfügung:

1. Die doppelspurige Bahn von Mâcon (Lyon) über Ambrion und Euloz nach Montmélan.
2. Die doppelspurige Bahn von Lyon nach Grenoble.
3. Die einspurige Bahn von Valence nach Grenoble.
4. Die einspurige Bahn von Avignon nach Gap (Digue) und
5. Die doppelspurige Bahn von Marseille (Loulon) nach Nizza (Menton).

Zwei Eisenbahnen verbinden diese Linien längs der Rhone untereinander. Die beiden ersten Bahnen treffen in Montmélan zusammen und führen als Mont-Cenis-Bahn bis an den großen Tunnel. Die dritte vereinigt sich mit der zweiten schon westlich von Grenoble, und die vierte wird über Gap hinaus bis Briançon fortgeführt.

Wenn nach dem französischen Mobilmachungsplane die Mobilmachung am 7. Tage vollendet ist, so könnte mit dem Truppentransport zur Grenze am 8. Tage begonnen werden. Diesen Vorsprung von mindestens 6 Tagen würden die italienischen Alpenkompagnien, deren kühne Offensive sich auf die allenthalben angelegten Sperrforts stützt, in entschlossenster Weise benutzen müssen, da ihnen die Ueberlegenheit über die französische Defensive in dieser Anfangsepoche der Operationen unbedingt gesichert ist. Sie werden materielle und moralische Erfolge erzielen, wenn auch Frankreich bei Beginn der Mobilmachung nicht säumen wird, durch die in den Alpendistrikten garnisonirenden Infanteriebataillone sämtliche Gebirgspässe hart an der Grenze zu besetzen.

(Fortsetzung folgt.)

Von Savoyen für die Schweiz. Eine militärpolitische Studie von einem schweizerischen Offizier. Zürich, Fr. Schulthess. 8°. Broschirt. Preis Fr. 1.

Welcher schweizerische Offizier hat sich nicht schon mit der Neutralitätsfrage von Savoyen beschäftigt, sich im Kreise von Kameraden über diese Angelegenheit ausgesprochen und bei diesem Anlasse verschiedene Ansichten vernommen? Die Verschiedenheit der Ansichten über einen so wichtigen Punkt rührte meistentheils von der Unkenntniß her der

geschichtlichen Entstehung unserer Neutralität, der Gründer, welche dieselbe hervorgerufen und des Wortlautes der Stipulation. Es ist nun ein Verdienst der obigen Broschüre, über diese Fragen Klarheit und Licht gegeben zu haben.

Sie behandelt die geographische Lage des neutralen Gebietes von Nordsavoyen zu den umliegenden Staaten, Frankreich, Italien und der Schweiz, die geschichtlichen Notizen, den Wortlaut der am Wiener Kongresse ausgefertigten Urkunde über die Neutralität dieses Gebietes und die später darüber gepflogenen Unterhandlungen zwischen Frankreich und der Schweiz bei Anlaß der Abtretung der Provinzen an ersteres.

Der klaren Darstellung der Geschichte der Neutralität folgen einige Betrachtungen über dieselbe, wobei der Verfasser zuerst den Oberst Rüstow sprechen läßt, dann ein Versuch, die Entstehung der savoyischen Neutralität zu erklären, wobei er zur Folgerung gelangt, daß sie nicht sowohl zu Gunsten der Schweiz, wohl aber um Frankreich von den österreichischen Besitzungen in Ober-Italien zu entfernen, festgestellt worden ist.

Eine Vergleichung der Lage Belgiens mit derjenigen der Schweiz im Falle eines Krieges zwischen Deutschland und Frankreich und eine strategische Studie über die Besetzung Ober-Savoyens Seitens der Schweiz schließen diese interessante Arbeit, in welcher der Verfasser gründliche Kenntniß der neuen Geschichte und ebensolche über die militärischen Verhältnisse unseres Vaterlandes an den Tag gelegt hat.

Zur Veranschaulichung der geographischen Lage des neutralisirten Gebietes zu den anstoßenden Staaten wäre die Beigabe einer Karte wünschenswerth gewesen, der Verfasser ist jedoch von dieser Beigabe abgestanden, weil dadurch der Preis bedeutend erhöht worden wäre. Es wird jedoch jedem Leser ein Leichtes sein, sich eine solche Karte zu verschaffen und keiner wird die Studie bei Seite legen, ohne aus derselben Belehrung geschöpft zu haben und ist sie deshalb den schweizerischen Offizieren bestens empfohlen. H. W.

Eidgenossenschaft.

— (Ernennungen.) Vom 3. Oktober 1884.) Als Waffenkontroleur der III. Division, an Stelle des verstorbenen Kommandanten König: Lieutenant Johann Brechtbühl in Thun.

Als Kanzlist des Waffenchefs der Infanterie, an Stelle des verstorbenen Emil Eichenberger: Oberlieutenant Arnold Trüb in Bern.

— (Adjutantur.) Zur Adjutantur wird kommandirt: Lieutenant Paul Keller in Oberuzwyl, als Adjutant des 27. Infanterieregiments.

Von der Adjutantur werden abkommandirt und zur Truppe zurückversetzt:

Hauptmann Amédée de la Harpe in Lausanne, bisher I. Adjutant der II. Division.

Hauptmann Emil Robe in Bern, bisher Adjutant des 9. Infanterieregiments.

Hauptmann Eduard Jauch in Bellinzona, bisher Adjutant des 32. Infanterieregiments.

— (Kontrollirung des geleisteten Dienstes.) An die Militärbehörden der Kantone und an die Waffen- und Abtheilungschefs hat das eidg. Militärdepartement am 9. September 1884 folgendes Kreis Schreiben erlassen:

Befußt einheitlicher Eintragung des Dienstes derjenigen Rekruten, welche infolge Krankheit, Arrest u. einen Nachdienst zu bestehen haben, wird folgendes verfügt:

1) In das Dienstbüchlein sind für Rekrutenschulen die Anzahl Tage einzutragen, während welcher der Rekrut beim Korps gestanden ist. Es sind daher die Tage mitzurechnen, welche der Rekrut im Krankenzimmer, Arrest, Urlaub u. zugebracht hat, nicht aber die Spitaltage (Art. 29 des Verwaltungsreglements).

2) Zur Kontrolle Derjenigen, welche wegen Krankheit oder Arrest einen Nachdienst zu leisten haben (Kreis Schreiben vom 31. Dezember 1875, Verordnungsblatt 1875, pag. 210), oder welche vor Beendigung der Schule entlassen werden, sind von den Kantonen sowohl, als von den Waffen- und Abtheilungschefs resp. Kreisstrukturen besondere Verzeichnisse zu führen.

3) Als auszusetzen sind in die Statistik auf Seite 4 des Schulbüchleins Diejenigen aufzuführen, welche gemäß obigen Bestimmungen, sei es in ihrer Rekrutenschule, sei es in einem Nachdienst, den Einschnitt der vollen Zahl von Rekrutenblenstagen erhalten.

— (Vorschriften für die Anlage von Ausrüstungsreserven.) Das eidg. Militärdepartement hat an die Militärbehörden der Kantone am 13. September 1884 folgendes Zirkular erlassen:

Die seit Inkrafttreten der Verordnung über die Anlage von Ausrüstungsreserven vom 6. Februar 1883 gemachten Beobachtungen geben uns Veranlassung, Sie auf nachfolgende Bestimmungen derselben aufmerksam zu machen, mit der gleichzeitigen Einladung, Ihrerseits die nöthigen Anordnungen treffen zu wollen, daß dieselben für die Folge streng innegehalten werden.

Laut Art. 1 der genannten Verordnung sind die Kantone gehalten, jeweilen auf 1. Januar an fertigen neuen und vorchriftsgemäß ausgeführten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf Lager zu halten:

a. den gesammten Bedarf zur Ausrüstung der ausgehobenen Rekruten des betreffenden Jahres;

b. als Reserve eine zweite Jahresausrüstung fertiger neuer Kleider.

Der Bedarf ad a bezieht sich demnach auf die Zahl der ausgehobenen Rekruten und ist daher der Abzug eines gewissen Prozentsatzes für nicht einrückende Rekruten unstatthaft; einmal weil sich derselbe auf den Zeitpunkt der Ausweiselistung nicht feststellen läßt, sodann wird dieser Ausfall zum größten Theile aufgewogen durch den im Laufe des Jahres nothwendig werdenden Ersatz an neuen Kleidern, sowie hauptsächlich durch die Supplementar-Ausrüstung an Unteroffiziere des Auszuges.

Die Gegenstände, welche die ad b geforderte Reserve zu bilden haben, sind in Art. 3 und in der Tabelle (Anhang zur Verordnung) näher präzisirt und können daher zur Berechnung des Wertes der Reserve weder Gegenstände der sog. kleinen Ausrüstung, noch allfällige Luchvorräthe gezählt werden. Erstere finden sich in genügender Anzahl in der Reserve an gebrauchten Gegenständen und mit den Luchvorräthen wird dem Zwecke der Verordnung, im gegebenen Falle über eine Anzahl fertiger Kleidungsstücke verfügen zu können, nicht entsprochen.

Die Vorräthe ad a und b sollen jeweilen auf 1. Januar fertig auf Lager sein; um dies zu ermöglichen wird es nothwendig, daß der Abgang für die Rekrutenausrüstung u. im Laufe des Jahres successiv ersetzt wird. Es erlaubt ein solches Vorgehen eine richtige und gleichmäßige Verwendung der Arbeitskräfte, was ja nur im pekuniären Interesse der Kantone liegen kann, währenddem ein Zuwarten mit Aufgabe der Bestellungen für den nöthigen Ersatz bis auf den Spätherbst oder Winter es kaum ermöglichen dürfte, die Vorräthe auf den vorgeschriebenen Termin fertig zu stellen.

Der Ausweis über die laut Verordnung geforderten Vorräthe ist nach Formular längstens bis zum 31. Januar einzureichen und werden wir, nachdem Ihnen im Laufe der Jahre 1883 und